Stadt Ellwangen (Jagst)

B a u v o r s c h r i f t e n

für die Baugebiete Roter Sturz, Kapuzinerweg und Hinterer Buchenberg

als Ergänzung des Bebauungsplans und der Ortsbausatzung.

Erlassen durch Beschluß des Gemeinderats vom 3.3.1950, geändert durch Beschlüsse vom 4.10.1951, 26.3.u.7.5.1953;

genehmigt mit Erlaß des Innenministeriums Württemberg/Baden vom 14.9.1951, Nr. V Ho - 3354.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

(1) In den Baugebieten Roter Sturz, Kapuzinerweg und Hinterer Buchenberg dürfen nur Gebäude erstellt werden, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Die Erstellung reiner Gewerbebetriebe ist nicht zugelassen. Die Zahl der Stockwerke im Roten Sturz und am Hinteren Buchenberg wird auf eines unter dem Dachgesims beschränkt. Dagegen wird am Kapuzinerweg zweistockige Bauweise erlaubt; jedoch darf die Traufhöhe 6,80 m nicht übersteigen.

(2) Für die Stellung der Gebäude und die Dachform sind die Einzeichnungen im Bauschemaplan maßgebend.

(3) Die Einfriedigung der Grundstücke hat mit einheitlich gestalteten hölzernen Zäunen oder Hecken nach näheren Angabe der Baugenehmigungsbehörde zu erfolgen.

(4) Nebengebäude von nicht mehr als 15 qm Grundfläche und 3,00 m Gesamthöhe können ausnahmsweise in den Bauverbotsflächen (Hausgärten) zugelassen werden.

28. 1. 1954

genehmigt am 24. 2. 1954
d. Erl. d. Reg. Präsid.
Nr. I 5 Ho - 2207 - 2 - Ellwangen/2